

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626, § 276, § 282, § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 139, § 286, § 287

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 574/75

Urteil des BAG vom 11. August 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 574/75

4 Sa 132/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
11. August 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Gehring und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 8. August 1975 - 4 Sa 132/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der fristlosen Entlassung des Klägers und über seine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Der am 8. April 1946 geborene Kläger war bei der Beklagten aufgrund schriftlichen Anstellungsvertrages vom 16. Februar 1973 ab 1. März 1973 als Filialleiter beschäftigt, zunächst in einer ihrer Verkaufsgeschäfte in Rendsburg, von Mitte August 1973 bis zu seiner fristlosen Entlassung am 13. März 1974 als Leiter ihres Selbstbedienungsmarktes in Schleswig. Das monatliche Gehalt des Klägers betrug während seiner Tätigkeit in Rendsburg 1.700,-- DM brutto. Während seiner Tätigkeit in Schleswig verdiente er im Monatsdurchschnitt 2.381,-- DM brutto. Das für ihn in Betracht kommende Tarifgehalt (Gruppe B III b des Gehaltstarifvertrages für Angestellte im Einzelhandel von Schleswig-Holstein) hätte sich auf 1.120,-- DM brutto monatlich belaufen. In § 14 des Anstellungsvertrages der Parteien heißt es u.a.:

".....Es gelten weiter folgende Sonderbestimmungen:
Die Vergütung von Überstunden ist durch das vereinbarte Gehalt abgegolten. Der Teil des vereinbarten Gehaltes, der das Tarifgehalt B III b + 10 % für Überstunden übersteigt, gilt als Äquivalent für das durch die Mankohaftung übernommene Risiko. Herr H haftet für die durch seine Verantwortung als Filialleiter entstandenen Manki bei den ihm anvertrauten Beständen. Die Mankohaftung ist begrenzt auf die Manki, die 0,5 % des Umsatzes übersteigen."

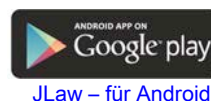
In einer dem Kläger zu Beginn seines Arbeitsverhältnisses ausgehändigten Betriebsanweisung heißt es u.a.:

"Wichtigste Aufgabe des Filialleiters ist die Durchführung der Kontrollen. Es ist daher erforderlich, daß der Filialleiter den größten Teil seiner Arbeitszeit im Verkaufsraum verbringt. Die Kontrollen beziehen sich auf den gesamten Waren- und Geldverkehr. Die Wareneingangskontrolle soll der Filialleiter möglichst selbst durchführen. Wenn er sie delegiert, dann nur an besonders gewissenhafte Mitarbeiter. Von Zeit zu Zeit soll die delegierte Wareneingangskontrolle stichprobenmäßig nachkontrolliert werden."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Für den richtigen Warenausgang ist vor allem die richtige und vollzählige Preisauszeichnung wichtig, die immer wieder stichprobenweise nachkontrolliert werden muß. Der Filialleiter ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Taschenkontrollen beim Personal vorzunehmen."

In der Filiale der Beklagten in Schleswig waren rund 30 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 21 als Ganztagskräfte. Eine von der Beklagten am 1. August 1973 aufgenommene Inventur hatte - bei einem Abrechnungszeitraum von 6 Monaten und einem Gesamtumsatz von 2.597.883,27 DM - einen Fehlbetrag (Manko) von 123.568,61 DM (= 4,8 % des Umsatzes) ergeben. Bei der am 29. Dezember 1973 unter Aufsicht des Klägers durchgeführten Inventur stellte sich - das ist zwischen den Parteien unstreitig - ein Fehlbestand (Differenz zwischen Sollbestand und Istbestand) von 57.642,07 DM heraus. Am 28. Februar 1974 veranlaßte die Beklagte eine weitere Inventur. In dem darüber aufgenommenen und vom Kläger unterschriebenen Protokoll heißt es u.a.:

"...Die Inventur... wurde am 28.2.1974 in der Zeit von 18 bis 24 Uhr durchgeführt. Es waren insgesamt 26 Personen beteiligt. Die Inventur wurde unter meiner Aufsicht durchgeführt, entsprechend den Richtlinien der Zentrale..."

Die Beklagte errechnete für den von dieser Inventur erfaßten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1974 ein Manko von 48.591,94 DM nach folgenden Angaben:

Bestand am 1.1.74 laut Inventur	324.525,34 DM
+ Zulieferungen vom 1.1. - 28.2.74	<u>721.740,17 DM</u>
	1.046.265,51 DM
 ./. Geldablieferungen in der Zeit vom 1.1. - 28.2.74	606.028,53 DM
Sollbestand am 28.2.74	440.236,98 DM
Ist-Bestand laut Inventur	<u>391.645,04 DM</u>
 verbleibt Manko in Höhe von	48.591,94 DM
	=====

- 4 -



- 4 -

Von dem Mankobetrag brachte die Beklagte den Schaden aus einem Einbruchdiebstahl in der zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 2.009,58 DM in Abzug und gelangte damit zu einem Fehlbetrag von 46.582,36 DM.

Mit Schreiben vom 13. März 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos mit folgender Begründung:

"Wie Ihnen bekannt ist, sind unter Ihrer Verantwortung als Filialleiter im Markt Schleswig erhebliche Manki entstanden.

Diese Manki konnten nur entstehen, indem Sie Ihren in der Betriebsanweisung verankerten Kontrollaufgaben ständig und wiederholt nicht nachgekommen sind, obwohl die Herren unserer Geschäftsleitung und unserer Revision Sie immer wieder ganz dringlich auf die Notwendigkeit der Durchführung von Kontrollen hingewiesen haben.

Da die zuletzt durchgeführte Inventur ergeben hat, daß alle Ermahnungen offensichtlich nichts genützt haben, sehen wir uns außerstande, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Wir sprechen Ihnen hiermit die sofortige fristlose Kündigung aus."

Mit einem weiteren Schreiben vom 13. März 1974 nahm die Beklagte auf die Inventurergebnisse vom 29. Dezember 1973 (57.642,07 DM) und 28. Februar 1974 (48.591,94 DM) Bezug und erklärte dem Kläger: "Wir machen Sie hiermit für beide Beträge haftbar."

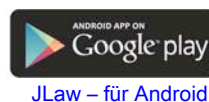
Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die ihm ausgesprochene fristlose Kündigung und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat Widerklage erhoben und den Kläger auf Schadenersatz in Höhe von zunächst 90.824,62 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. In der Revisionsinstanz verfolgt sie diesen Anspruch jedoch nur noch in Höhe von 17.192,40 DM nebst Zinsen weiter.

Sie hat zur fristlosen Kündigung des Klägers vorgetragen, der Kläger habe die ihm obliegenden Kontrollpflichten erheblich vernachlässigt. Dadurch sei es in der von ihm geleiteten Filiale zu außergewöhnlich hohen Fehlbeständen gekommen. Eine Weiterbe-

- 5 -



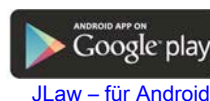
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schäftigung des Klägers bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist sei ihr nicht zumutbar gewesen, weil dies für sie das Risiko weiterer hoher Verluste bedeutet hätte. Der Kläger habe den größten Teil seiner Arbeitszeit nicht im Verkaufsraum, sondern in seinem Büro verbracht. Er habe die Kontrollen des Wareneingangs entweder überhaupt nicht oder nur ganz oberflächlich durchgeführt. Er habe insbesondere den Wareneingang der Getränkeliieferanten und die richtige Rücklieferung des Leerguts nicht selbst kontrolliert und sich auch nicht davon überzeugt, daß Untergebenen den Eingang nachzählten. Er habe weiterhin die Wareneingangskontrolle bei den sonstigen Lieferanten nicht selbst durchgeführt, sondern diese wahllos an andere Mitarbeiter delegiert, ohne diese seinerseits zu kontrollieren. Personalkontrollen habe der Kläger überhaupt nicht durchgeführt. Weiter habe der Kläger auch die Arbeitszeit nicht eingehalten. So habe er zum Beispiel ohne Erlaubnis oder auch nur Kenntnis der Geschäftsleitung regelmäßig bereits am Donnerstagnachmittag das Geschäft verlassen und sei am Freitag, dem verkaufsstärksten Tag der Woche, erst gegen Mittag wieder in den Betrieb gekommen. Ein wesentlicher Teil des Mankos sei sicherlich im Getränkelager entstanden. Der Revisor M habe den Kläger am 8., 16., 27. und 30. Januar sowie am 13. und 19. Februar 1974 immer wieder darauf hingewiesen, daß eine sorgfältige Kontrolle des Getränkelagers besonders wichtig sei und in welcher Form diese zu erfolgen habe. Der Kläger habe sich jedoch nicht daran gehalten.

Zur Widerklage hat die Beklagte vorgetragen, der Kläger müsse nach den Vereinbarungen im Anstellungsvertrag für Fehlbestände einstehen. Diese Abrede sei wirksam, weil sie ihm ein Mankogeld in Höhe von 1.149,-- DM im Monat gezahlt habe. Dieser Betrage ergebe sich als Differenz zwischen dem durchschnittlichen Monatsgehalt des Klägers von 2.381,-- DM und dem Tarifgehalt von 1.120,-- DM nebst dem Überstundenzuschlag von 112,-- DM.

Die Inventur, die zur Ermittlung des Mankos vom 28. Februar 1974 geführt habe, sei ordnungsgemäß vorgenommen worden. Die zu den Gerichtsakten gereichten Inventurunterlagen seien lückenlos. Hinsichtlich der Höhe ihrer Forderung geht die Beklagte nunmehr



- 6 -

von einem Fehlbetrag von 42.981,05 DM aus und verlangt - unter Anrechnung eines eigenen Mitverschuldens von 60 % - die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 17.194,44 DM nebst Zinsen.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten und vortragen, er könne die Inventur vom 28. Februar 1974 nicht als richtig anerkennen. Es habe sich dabei nicht um eine Bestandsinventur, sondern um eine bloße Zählinventur gehandelt. Eine solche unterliege erheblichen Fehlerquellen und sei nicht zuverlässig. Bei der Durchführung der Inventur hätten außerdem Angestellte der Beklagten mitgewirkt, die zum Teil für eine derartige Aufgabe nicht qualifiziert seien. Er selbst habe bei der Inventur nur Stichproben machen und dabei nicht feststellen können, ob die jeweiligen Bestände bei den verwandten Lochkarten richtig eingegeben worden seien. Darüber hinaus sei es möglich, daß einzelne Karten verloren gegangen und die darauf vermerkten Bestände bei der Inventur nicht aufgenommen worden seien. Das Inventurergebnis bei dem Leergut sei unrichtig; bei der von ihm einige Tage später gemeinsam mit der Zeugin R durchgeführten Kontrolle des Getränkelagers habe sich gegenüber der Inventur der Beklagten eine Differenz von 4.000,-- DM zu seinen Gunsten ergeben. Die Inventur enthalte auch keine Warenabgrenzungen zur vorigen Inventur und lasse die Abgrenzungen für die sogenannten Belastungen über Strecke (die Ware ist bereits geliefert, die Lieferantenrechnung ist noch nicht eingetroffen) nicht erkennen. Weiter müsse die Inventur auch deshalb unrichtig sein, weil der Warenbestand in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1974 nicht um etwa 116.000,-- DM gestiegen sein könne.

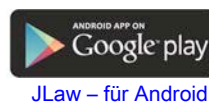
Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Beschäftigungsverhältnis des Klägers durch die fristlose Kündigung vom 13. März 1974 nicht mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden sei, sondern bis zum 30. Juni 1974 fortbestanden habe; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es den Kläger zur Zahlung von 17.192,40 DM nebst Zinsen verurteilt; im übrigen hat es auch die Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, der Kläger jedoch nur im Umfang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

seiner Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz, die Beklagte gegen den Feststellungsentscheid und - hinsichtlich der Widerklage - wegen eines weiteren Betrages von 17.192,40 DM nebst Zinsen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; auf die Berufung des Klägers hat es die Widerklage in vollem Umfange abgewiesen. Mit ihrer Revision verteidigt die Beklagte die Begründetheit der fristlosen Entlassung des Klägers und erstrebt weiter seine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von 17.192,40 DM (entsprechend dem Urteil des Arbeitsgerichts). Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

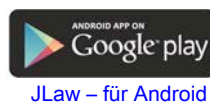
I. Die fristlose Entlassung des Klägers.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers verneint und ausgeführt, die vom Arbeitsgericht festgestellten Verstöße des Klägers gegen ihm übertragene Kontrollpflichten seien nicht so schwerwiegend, daß sie eine fristlose Entlassung rechtfertigen könnten. Eigene Feststellungen hierzu hat das Landesarbeitsgericht nicht getroffen.
2. Das Arbeitsgericht hat die dem Kläger ausgesprochene Kündigung als fristlose Kündigung für unwirksam gehalten, sie jedoch in eine fristgerechte zum 30. Juni 1974 umgedeutet und als solche für begründet erachtet. Das eine fristgerechte Kündigung rechtfertigende Verhalten des Klägers liege darin, daß er insbesondere das Getränkelerger nicht in dem ihm auferlegten Umfang kontrolliert und diese Pflichten trotz mehrfacher Hinweise des Zeugen M nicht erfüllt habe. Der Kläger habe auch seiner Aufsichtspflicht zuwidergehandelt und die übertragene Kontrollfunktion nicht selbst wahrgenommen. Nach den Bekundungen des Zeugen M sei der Kläger bereits im Dezember 1973 darauf hingewiesen worden, daß er die Kontrolle des Leergutes persönlich durchführen und daß die Tür des Auffanglagers verschlossen sein müsse. Dies sei wegen des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

erheblichen Wertes des Leergutes, der je nach Eingang täglich zwischen 1.000,-- und 6.000,-- DM betragen habe, erforderlich gewesen. Das Fehlverhalten des Klägers sei erheblich, denn es sei geeignet, der Beklagten erhebliche Schäden zuzufügen. Daß die festgestellten Mankobeträge auf diesem Fehlverhalten beruhten, könne von der Beklagten jedoch nicht bewiesen werden. Es könne der Beklagten aber nicht zugemutet werden, den Kläger, der mehrfach vergeblich auf die Erfüllung seiner Pflichten aufmerksam gemacht worden sei, über die ordentliche Kündigungsfrist hinaus weiter zu beschäftigen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB nicht richtig angewandt. Es hat die vorgetragenen Tatsachen und das Ergebnis der vom Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht erschöpfend gewürdigt. Weiter hat es einen zulässigen Beweisantrag der Beklagten übergangen. Das alles wird von der Revision zu Recht gerügt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst den Vortrag der Beklagten zur Begründung der von ihr erklärten fristlosen Kündigung nicht vollständig ausgeschöpft und damit § 626 BGB verletzt. Es ist lediglich davon ausgegangen, der Kläger habe gegen die ihm übertragenen Kontrollpflichten verstoßen. Dabei hat es jedoch den ausführlichen Vortrag der Beklagten zu diesem Punkt nicht berücksichtigt. Die Beklagte hatte geltend gemacht, der Kläger habe den größten Teil seiner Arbeitszeit nicht im Verkaufsraum, sondern in seinem Büro verbracht. Er habe die Kontrollen des Wareneingangs entweder überhaupt nicht oder nur ganz oberflächlich durchgeführt. Insbesondere habe er den Wareneingang der Getränkeliieferanten und die wichtige Rücklieferung des Leergutes nicht selbst kontrolliert und sich auch nicht davon überzeugt, daß seine Mitarbeiter den Eingang nachzählten. Er habe weiterhin Wareneingangskontrollen bei den sonstigen Lieferanten nicht selbst durchgeführt, sondern diese wahllos an andere Mitarbeiter delegiert, ohne diese seinerseits zu kontrollieren. Personalkontrollen habe er überhaupt nicht durchgeführt. Weiter habe er regelmäßig bereits am Donnerstagnachmittag das Geschäft verlassen und sei am Freitag erst gegen Mittag wieder in den Betrieb zurückgekehrt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ferner habe er die mehrfachen Hinweise des Revisors M , das Getränkelerager müsse sorgfältig kontrolliert werden, trotz Zusage nicht befolgt. Die mangelnde Berücksichtigung dieses Vorbringens enthält eine Verletzung des § 626 Abs. 1 BGB, weil dieser eine umfassende Abwägung darüber vorschreibt, ob nach den gesamten Umständen der Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zu einer Beendigung durch fristgerechte Kündigung zuzumuten war oder nicht.

b) Soweit das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB einen substantiierten Vortrag der Beklagten darüber vermißt, wann der Kläger die ihm vorgeworfenen Pflichtverletzungen begangen habe und wann dies den kündigungsberechtigten Vertretern der Beklagten bekannt geworden sei, übersieht es, daß die Beklagte einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Pflichtverstößen und dem Ergebnis der Inventur und damit ein sich länger hinziehendes vertragswidriges Verhalten des Klägers behauptet hat, bei dem der Arbeitgeber unter Umständen auch auf die früheren - möglicherweise inzwischen verfristeten - Ereignisse zurückgreifen kann (vgl. BAG 24, 383 [396 f.] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 c der Gründe]).

c) Das Landesarbeitsgericht hat keine eigenen Feststellungen getroffen, es nimmt vielmehr Bezug auf die vom Arbeitsgericht festgestellten Verstöße des Klägers gegen seine Vertragspflichten. Dabei sagt das Landesarbeitsgericht nicht, welche Verstöße es als erwiesen ansieht. Zwar war es nicht gehalten, die vom Arbeitsgericht vorgenommene Beweisaufnahme nochmals zu wiederholen (BAG AP Nr. 1 zu § 398 ZPO [zu III 2 der Gründe]), es mußte aber in jedem Falle eine eigene Würdigung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme vornehmen (BAG AP Nr. 22 zu § 612 BGB [zu 3 der Gründe, mit weiteren Nachweisen]) und dabei die Gründe angeben, die für seine Überzeugungsbildung maßgeblich waren. An einer solchen Beweiswürdigung fehlt es jedoch, was eine Verletzung von § 286 ZPO bedeutet.

d) Ferner hat das Landesarbeitsgericht einen Beweisantrag der Beklagten übergangen. Diese hatte in der Berufungsbegründung vom 23. April 1975 einen weiteren Zeugen (N) für die Richtigkeit

- 10 -

ihres Vorbringens hinsichtlich der behaupteten Pflichtverstöße des Klägers benannt (Bl. 151, 155 Vorakten). Auch in der Übergehung dieses Beweisantrages liegt eine Verletzung des § 286 ZPO.

4. Das Landesarbeitsgericht muß die Frage der Begründetheit der fristlosen Entlassung des Klägers daher unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Gesichtspunkte noch einmal untersuchen. Dabei wird es im Rahmen der gebotenen umfassenden Interessenabwägung (BAG 2, 214 [216] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 [212, 213] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; BAG 9, 263 [265, 266] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 49 zu § 626 BGB [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Direktionsrecht [zu II 8 der Gründe]) auch prüfen müssen, ob der Kläger wegen des Umfangs der ihm übertragenen Aufgaben und seiner verhältnismäßig geringen Berufserfahrung möglicherweise überfordert war.

II. Der Schadenersatzanspruch der Beklagten.

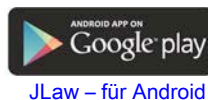
1. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger nach den Vereinbarungen der Parteien lediglich für verschuldete Manki haftet oder auch ohne Verschulden dafür einstehen muß, kommt das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des § 14 Satz 4 des Vertrages vom 16. Februar 1973 zu dem Ergebnis, der Kläger sei für Fehlbestände nur im Rahmen des § 276 BGB und nur, soweit sie im Einfluß- und Einwirkungsbereich des Filialleiters liegen, ersatzpflichtig. Dagegen sei die Vereinbarung nicht dahin zu verstehen, daß er für jeden rein buchmäßig ermittelten Fehlbetrag aufzukommen habe, wenn ihm nicht der Nachweis gelinge, worauf dieser Fehlbetrag beruhe und daß ihn daran kein Verschulden treffe. Eine solche weitergehende Haftung sei mit dem Vertragswortlaut, insbesondere den Worten "...durch seine Verantwortung als Filialleiter..." nicht vereinbar. Ein derartiger Wille der Vertragschließenden könne nur angenommen werden, wenn er im Vertrag ganz klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden wäre. Das sei hier jedoch nicht der Fall.

Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Anknüpfungspunkt für die Auslegung der Haftungsklausel in § 14 Satz 4 des Vertrages der Parteien sind die Worte "...durch seine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verantwortung als Filialleiter entstandene Manki...". Hiermit wird für die Haftung des Klägers auf sein Verantwortlichsein als Filialleiter, mithin auf die Haftungsvoraussetzungen abgestellt, nicht dagegen auf den Umfang der Haftung. Da die Haftungsvoraussetzungen nicht näher geregelt sind, gelten hierfür die gesetzlichen Maßstäbe des § 276 BGB. Eine grundsätzliche Haftung des Klägers für jeden rechnerisch ermittelten Fehlbestand ohne Rücksicht auf Verschulden, das heißt also eine reine Gefährdungs- oder Garantiehaf-
- entgegen der Meinung der Revision - auch nicht daraus, daß nach § 14 Satz 4 des Vertrages der Parteien die Haftung auf Manki begrenzt ist, die 0,5 % des Umsatzes übersteigen. Mit dieser Klausel wird nur der Umfang des Entstehenmüssens angesprochen, nicht aber werden die Haftungsvoraussetzungen im Sinne einer Gefährdungshaftung festgelegt.

2.a) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, bei dem Widerklageanspruch der Beklagten handele es sich um einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne der §§ 249 ff. BGB. In Anlehnung an die Entscheidung des Vierten Senats vom 13. Februar 1974 (4 AZR 13/73 - AP Nr. 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) hat es daraus gefolgert, die Beklagte müsse den von ihr geltend gemachten Schaden substantiiert nach Geld- bzw. Warenmanko darlegen, wobei es nicht genüge, nur einen buchmäßigen Schaden zu behaupten; vielmehr müsse sie im einzelnen darlegen, wie sich die von ihr behauptete Vermögenseinbuße als Schaden im Sinne des § 249 BGB im einzelnen darstelle. Dieser Anforderung genüge der Vortrag der Beklagten jedoch nicht. Überdies fehle es auch an einer substantiierten Darlegung, daß der vorgetragene Schaden vom Kläger verursacht worden sei.

b) Dagegen wendet die Revision ein, die Beklagte habe nicht einen buchmäßigen Schaden behauptet, sondern einen rechnerisch ermittelten Schaden im einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt; das sei ausreichend. Dagegen sei die Beklagte nicht verpflichtet, im einzelnen darzulegen, welche Waren abhanden gekommen seien, wie dies geschehen sei; die Beklagte brauche ebenfalls nicht darzulegen, ob und in welcher Weise Geld, das aus dem Verkauf von Waren eingenommen worden sei, abhanden gekommen sei. Wenn man die Anwen-



- 12 -

dung einer Mankohaftungsklausel der hier vereinbarten Art von weiteren Darlegungen des Arbeitgebers abhängig mache als dem Nachweis, welche Waren er dem Arbeitnehmer anvertraut, also in dessen Einfluß- und Einwirkungsbereich gebracht habe, dann sei die Klausel für den Arbeitgeber wertlos. Ein derartiges Verständnis der Klausel werde auch der Interessenlage der Parteien nicht gerecht, eben weil die Ware und das eingenommene Geld in der Zeit, in der sie sich im Einwirkungsbereich des Filialleiters befinden, dem unmittelbaren Zugriff des Arbeitgebers entzogen seien. Es entspreche auch nicht dem Gedanken des § 282 BGB, der auf dem Grundgedanken beruhe, daß jede Partei für die Ereignisse darlegungs- und beweispflichtig sei, die sich in ihrer Einflußsphäre ereignet hätten.

c) Die Revision unterscheidet zwar nicht zwischen der durch Ermittlung ihres Inhaltes und Umfanges ausgelegten Mankohaftungsklausel im Vertrag der Parteien und der prozessualen Darlegungspflicht der Beklagten hinsichtlich des Nachweises des von ihr behaupteten Schadens. Davon abgesehen, sind ihre Einwendungen im Ergebnis aber begründet.

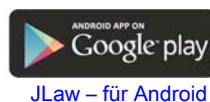
Soweit das Landesarbeitsgericht meint, die Beklagte sei ihrer Darlegungspflicht zur Schadensentstehung und zur Schadenshöhe nicht nachgekommen, kann dem nicht gefolgt werden. Der Kläger hat die Richtigkeit der Inventur vom 31. Dezember 1973 ausdrücklich nicht bestritten (Bl. 26 Vorakten), weiter hat er die Höhe der Geldablieferungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1974 nicht bestritten. Dagegen hat die Beklagte, wie sich aus ihrem Schriftsatz vom 19. September 1974 im einzelnen ergibt (Bl. 54 ff. Vorakten), die Zulieferungen in der fraglichen Zeit mit Lieferscheinen und Rechnungen (unter Angabe der jeweils gelieferten Artikel) durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen dargelegt und weiter die Unterlagen über die Inventur vom 28. Februar 1974 vorgelegt. Außerdem hat sie die erforderlichen Unterlagen über die Ein- und Ausgänge im Getränkelerager überreicht. Für den korrekten Ablauf der Inventur hat sie mehrere Zeugen benannt (Bl. 37 Vorakten). Der Kläger hat die Unterlagen prüfen können (Bl. 62 Vorakten). Damit hat die Beklagte den von ihr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

behaupteten Schaden zumindest soweit substantiiert, daß durch Erhebung der angebotenen Beweise und durch Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO die Schadenshöhe möglicherweise festgestellt werden konnte.

Das Landesarbeitsgericht muß diese Feststellungen daher nachholen. Sollte es eine Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO vornehmen müssen, wäre zu erwägen, ob von der Beklagten der Nachweis zu verlangen ist, daß sie den von ihr behaupteten Schaden nicht durch entsprechende kalkulatorische Maßnahmen hat auffangen können. Weiter wird zu prüfen sein, ob die Beklagte - den Nachweis eines Schadens unterstellt - vom Kläger Erstattung des vollen Verkaufswertes der angeblich fehlenden Waren oder nur ihren Wiederbeschaffungswert verlangen kann.

3. Das Landesarbeitsgericht hat - wiederum in Anlehnung an die Entscheidung des Vierten Senats vom 13. Februar 1974 (4 AZR 13/73 - AP Nr. 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) - angenommen, bei dem Vortrag der Beklagten fehle es an einer substantiierten Darlegung, daß der Kläger den behaupteten Schaden verursacht habe. Auch das erscheint nicht zutreffend. Die Beklagte hat immer wieder geltend gemacht, der Kläger habe den größten Teil seiner Arbeitszeit nicht im Verkaufsraum, sondern pflichtwidrig in seinem Büro verbracht, er habe Kontrollen des Wareneingangs entweder überhaupt nicht oder nur oberflächlich durchgeführt. Er habe insbesondere den Wareneingang der Getränkeliieferanten und die wichtige Rücklieferung des Leergutes nicht selbst kontrolliert und sich auch nicht davon überzeugt, daß Mitarbeiter den Eingang nachzählten. Er habe weiterhin die Wareneingangskontrolle bei den sonstigen Lieferanten nicht selbst durchgeführt, sondern diese wahllos delegiert. Schließlich habe er auch die Arbeitszeit nicht eingehalten und Hinweise und Ermahnungen des Revisors nicht beachtet.

Wenn ein Filialleiter die ihm vertraglich obliegenden Kontrollpflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt, ist das nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet, einen Schaden in Gestalt von Warenmanki herbeizuführen. Damit ist aber die vom Landesarbeitsgericht vermißte Darlegung der Schadensverursachung durch den Kläger vorhanden. Auch insoweit muß das Landesarbeitsgericht den Beweis- antritten der Parteien noch nachgehen. Die Beklagte hat dazu Be-



weis angeboten (Bl. 155, 17 Vorakten). Das ist zwar ausdrücklich nur im Rahmen ihres Vortrags zur Begründung der fristlosen Kündigung des Klägers geschehen, bezieht sich aber, da es sich um einen einheitlichen Sachkomplex handelt, auch auf den Vortrag zur Widerklage.

4. Schließlich muß das Landesarbeitsgericht auch noch die Frage des Verschuldens des Klägers untersuchen. Da, wie unter II.1. dargestellt, durch die im Vertrag der Parteien vom 16. Februar 1973 enthaltene Mankohaftungsklausel keine Garantiehafung des Klägers vereinbart ist, sondern für die Haftungsvoraussetzungen die allgemeine gesetzliche Regelung beibehalten wurde, wird das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung, wen die Beweislast für ein Verschulden trifft, die Grundsätze zu berücksichtigen haben, die der Senat in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1972 (AP Nr. 7 zu § 282 BGB [besonders in der Zusammenfassung zu 4 b (3) der Gründe]) entwickelt hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Gehring

Wendel

Handrack

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

